

Informationspflichten des Versicherungsmaklers (TF Versicherungsmaklerbüro)

Gewerberechtlich ist der Makler verpflichtet, diverse Auskünfte bezüglich seines Gewerbebetriebes gegenüber seinen Kunden zu erteilen. Zu diesem Zwecke soll dieser Informationsbogen der beiderseitigen Sicherheit dienen.

Vermittlerangaben

Versicherungsmakler

Registernummer: D-9IMU-8RYUA-17

Fuhrmann, Timo

Altenberger Str. 316, 48565 Steinfurt

Tel.: 0800 5445005

Fax: 03212 5445005

Handy: 0174 5445005

Email: versicherungsselect@email.de

Internet: www.versicherungsselect.de

Gewerbemeldung bei der Stadt Steinfurt .

Erlaubnis gemäß 34d Abs. 1 GewO der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster, Postfach 40 24, 48022 Münster, Telefon 0251/707-0, Fax 0251/707-325, muenster@ihk-nordwestfalen.de, www.ihk-nordwestfalen.de, Registerabruf: www.vermittlerregister.info

Eine Genehmigung der Stadt Münster nach §34c Abs. 1 liegt ebenfalls vor. Aufsichtsbehörde Stadt Steinfurt.

Immobiliendarlehensvermittlung §34i (D-W-156-4KFD-51) erteilt durch die IHK Nord Westfalen.

Vermittlerstatus

Der Makler bestätigt, dass er sein Gewerbe als Versicherungsmakler nach §34d (1) GewO ausübt.

Er ist an keiner weiteren Gesellschaft beteiligt, auch ist keine dritte Gesellschaft oder Person an seiner Firma beteiligt.

Auftraggeber

Der Makler ist für folgende Gesellschaften tätig. Entweder mit Direktvertrag, über Poolanbindung (z.B. Apella AG, ASC, blaudirekt, fondfinanz usw.) oder über das Internet mit Vergleichsrechnern, Verwaltung und Direktabschluss über blau direkt:

Advo Card, ARAG, Auxilia, AXA, Allianz, Alte Leipziger, Alte Oldenburger, Ammerländer, Agila, BadenBadener, BHW, Barmenia, Basler, BKK Pfalz, BKK Mobil Oil, Canada Life, Concordia, Condor, Continentale, DAS, DKB, DBV, Deurag, Die Bayerische, DA-Direkt, DSL, Degenina, Domcura, GVO, HUK inkl. 24, Dt. Ring, Dialog, DKV, Europa, Ergo, Friends Provident, Generali, Gothaer, Hallesche, HKD, HL, Hanse Merkur, HEK, HDI, Helvetia, Ideal, Inter, InterRisk, Itzehoer, ING DIBA, Janitos, Kravag, LV 1871, LKH, Münchener Verein, Neue RS, Nürnberger, NV Versicherung, Ostangler Brandgilde, R&V, Rhion, Swiss Life, Signal Iduna, Sparkassendirektversicherung, Standard Life, Stuttgarter, Süddeutsche, Targo Bank, TK, Uelzener, Union, UKV, Universa, VHV, Volkswohlbund, Württembergische, WWK, Zurich Versicherung (dies ist nur ein Auszug von den Gesellschaften)

Haftung

Die Haftung des Maklers ist im Falle der Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag von 1.350.000. € je Schadensfall bzw. 4 Mio. € für alle Schadensfälle innerhalb eines Jahres begrenzt. Der Makler hat diese Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung über Ratzke & Ratzke Versicherungsmakler GmbH bei der Liberty Mutual Insurance Europe Ltd Versicherung unter der VS-NR: CO AAT 49W-001-0198.

Schlichtungsstelle

Als Schlichtungsstelle sind die „Versicherungsombudsmann e.V.“ und der „Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung“ eingesetzt.

Adressen:

Schlichtungsstelle Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Tel: 0 18 04 - 22 44 24 Fax: 0 18 04 - 22 44 25

Schlichtungsstelle Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherungen, Kronenstraße 13, 10117 Berlin
Telefon: 01802/55 04 44 Telefax: 030/20 45 89 31

01802 Servicenummer – 6 Cent/Anruf aus dem Festnetz, max. 42 Cent/Min. Mobil.

01804 Servicenummer – 20 Cent/Anruf aus dem Festnetz, max. 60 Cent/Anruf Mobil

01805 Servicenummer – 14 Cent/Min. aus dem Festnetz, max. 42 Cent/Min. Mobil

Die Ombudsleute sind hinsichtlich ihrer Antworten unabhängig und keinen Weisungen gebunden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Streitschlichtungs- und Schlichtungsstelle geben sich die Ombudsleute eine Verfahrens- und Gebührenordnung. Sie sind berechtigt, auf Grundlage der Gebührenordnung eine dem Aufwand angemessene Gebühr von dem Versicherungsvermittler oder dem Versicherungsunternehmen zu verlangen. Bei offensichtlich missbräuchlichen Beschwerden kann auch von dem Beschwerdeführer eine Gebühr verlangt werden. Die Ombudsleute sind verpflichtet, jede Beschwerde über einen Versicherungsvermittler zu beantworten.

Der Kunde bestätigt mit Gegenzeichnung den Erhalt dieser Vermittlerinformation vor Beratung.

Geb-Datum: _____

Ort / Datum Name Kunde/n

Anschrift Kunde/n

Unterschrift Makler

Unterschrift Kunde/n

3 Hauptpflichten des Maklers

1. Prüfung des Versicherungsbedarfs einschließlich der Analyse des Risikos unter der Berücksichtigung der speziellen Probleme des Auftraggebers.
2. Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant eine sofortige Deckung eines Risikos, kann diese Anfrage an den Makler in Textform erfolgen. Die Annahme der Beauftragung bedarf der ausdrücklichen Erklärung des Maklers in Textform. Die Vereinbarung eines unverzüglichen Tätigwerdens des Maklers, um für den Mandanten vorläufigen Versicherungsschutz zu beschaffen, bedarf eines gesonderten und ausdrücklichen Vertragsschlusses zwischen den Parteien.
3. Prüfung der „alten“ bestehenden Verträge (nur wenn durch den Auftraggeber schriftlich gewünscht, durch den Makler schriftlich gegengezeichnet und zur Verfügung gestellt).
4. Untersuchung des Versicherungsmarktes und Auswahl des Deckungsangebots, das für das jeweilige Risiko den bestmöglichen Versicherungsschutz bietet.
5. Vermittlung der nach Absprache mit dem Auftraggeber für notwendig erbrachten Versicherungsverträge an den Versicherer mit dem günstigsten Deckungsangebot, im **Service - Preis - Leistungs-** – Verhältnis.
6. Unterstützung des Auftraggebers im Schadensfall einschließlich der Verhandlungen mit dem Versicherer bzw. dessen Beauftragten.
7. Ausländische Versicherer werden durch diesen Maklervertrag nicht berücksichtigt und gelten als ausgeschlossen.

4 Nebenpflichten des Maklers

Derzeit gelten keine als vereinbart.

5 Der Makler oder sein Rechtsnachfolger wird hiermit beauftragt und bevollmächtigt

(entspricht der Maklervollmacht), im Namen des Auftraggebers Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern oder zu kündigen (Kündigungen nur nach schriftlicher Zusage des Auftraggebers), Erklärungen, Anzeigen und Informationen zu Versicherungsverträgen gem. § 7 VVG abzugeben oder entgegenzunehmen, bei der Schadensabwicklung für vom Versicherungsmakler vermittelte oder betreute Versicherungen mitzuwirken, Auskünfte bei Sozialversicherungsträgern einzuholen und Untervollmachten auszustellen.

6 Der Auftraggeber ist verpflichtet

die Korrespondenz mit dem Versicherer dem Makler zu überlassen oder über ihn zu führen, sowie Änderungen der Risikoverhältnisse unverzüglich dem Makler schriftlich mitzuteilen. Sollte der Auftraggeber ohne Wissen des Maklers selbst Versicherungsabschlüsse/ Kündigungen oder Korrespondenz zu Versicherungsunternehmen, Versicherungsvertretern, anderen Maklern oder selbst über das Internet tätigen, kann der Makler nicht dafür haftbar gemacht werden und hat ein sofortiges Sonderkündigungsrecht, welches per Einschreiben an den Auftraggeber zugestellt werden muss.

7 Haftung

1. Der Makler haftet dem Auftraggeber für Schäden, die er durch schuldhaftige Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere durch Verletzung der Beratungs- sowie der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Versicherungsverträge, erleidet im Rahmen des § 98 HGB, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes ausdrücklich vereinbart worden ist.
2. Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag verjähren in drei Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem der Auftraggeber Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat. Spätestens verjähren Ansprüche jedoch in drei Jahren nach Beendigung des Auftrags.
3. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigung, dass sich der Versicherungsmaklervertrag und die Beratungspflichten des Versicherungsmaklers nicht auf eine Verwaltung und Betreuung derjenigen Versicherungsverträge erstreckt, die der Versicherungsmakler nicht vermittelt oder nicht in die eigene Verwaltung übernommen hat. Der Versicherungsmakler ist nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt, diese Versicherungsverträge zu überprüfen, den Kunden bezüglich dieser Versicherungsverträge zu beraten oder im Schadenfall zu unterstützen.

8 Vergütung

Die Vergütung des Versicherungsmaklers trägt bei courtagepflichtigen Verträgen der Versicherer und nicht der Kunde. Für den Fall, dass der Versicherer nur eine geringe Courtage gewährt, steht dem Versicherungsmakler in Anlehnung an § 99 HGB frei, ein gesondertes Entgelt mit dem Auftraggeber zu regeln. Eine vertragswidrige Tätigkeit gem. § 654 BGB liegt insoweit nicht vor. Ist im Einzelfall nichts anderes vereinbart, schuldet der Auftraggeber für Beratung, Vermittlung und Betreuung im Hinblick auf courtagefreie u. stornierte Verträge die übliche Vergütung.

9 Laufzeit

1. Der Versicherungsmaklervertrag wird zunächst für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Vertragsbeginn ist der __ __ ____ (Frühestens 3 Tage nach Eingang beim Makler). Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor gekündigt worden ist.
2. Eine Kündigung des Vertrages als **Erklärung in Textform** ist unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund (siehe unter Punkt 6) ist immer möglich.

10 Betreuung durch die Versicherungsgesellschaften

Die Versicherungsgesellschaften erhalten umgehend vom Makler Kenntnis, dass Vertreterbesuche in Zukunft unterbleiben sollen, bzw. nur nach Absprache mit dem Makler erfolgen.

11 Inkasso

Das Inkasso verbleibt bei den jeweiligen Versicherungsunternehmen.

12 Korrespondenz

Den gesamten Schriftverkehr an den Auftraggeber, Kopien zeitgleich direkt an den Makler oder den Pool. Der Auftraggeber willigt ein, dass der Makler (oder eine beauftragte Person) ihn jederzeit telefonisch oder per Mail (auch zu Werbezwecken nach dem UWG § 7 Abs. 2 Nr. 2) kontaktieren darf.

13 Datenschutzklausel

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an den Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an Ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über den Makler an den Versicherungsnehmer zu richten.

14 Widerrufsrecht

Ich / Wir kann / können diesen Versicherungsmaklervertrag innerhalb von 14 Tagen nach seiner Unterzeichnung widerrufen, und zwar auch dann, wenn der Makler mit seinen Dienstleistungen bereits begonnen hat. Der Widerruf wird nur wirksam, wenn er in schriftlicher Form per eingeschriebenen Brief innerhalb der genannten Frist beim Makler Hauptverwaltung eingegangen ist.

15 Deutsches Geldwäschegesetz

Dem Auftraggeber ist das Deutsche Geldwäschegesetz vom 19.11.1993, überarbeitet Juli 1998, bekannt oder es wurde bei der Unterzeichnung vom Makler bzw. dessen Beauftragten erklärt. Gelder von Rauschgift, Erpressung, Menschenhandel, Prostitution, Glücksspiel und Verbrechen gegen die Umwelt dürfen vom Makler nicht angenommen oder bearbeitet werden. Nach § 4 Abs. 4 Identifizierung bei Bargeld ab 10.000 Euro oder wenn Gesellschaften im Antrag darauf bestehen.

16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist die Stadt, wo das Gewerbe von dem Makler Timo Fuhrmann oder seinem Rechtsnachfolger angemeldet ist.

17 Schluss

Eine Kopie von diesem Vertrag (8 Seiten) inkl. Merkblatt zur Datenverarbeitung hat der Auftraggeber erhalten.

_____, _____
Ort, Datum

Besondere Vereinbarungen:



Makler Timo Fuhrmann

Auftraggeber

Es entstehen dem Auftraggeber keine Kosten

Merkblatt zu Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag bzw. in Schaden-/ Leistungsanzeigen auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen:

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer, Makler und Sachverwalter (z. B. Pool blauidirekt)

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen

zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und beim Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

Allgemeine Haftpflichtversicherung: Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer: Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherung: Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag aus versicherungsmedizinischen Gründen aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer, wegen verweigerter Nachuntersuchung; Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.
Zweck: Risikoprüfung

Rechtsschutzversicherung: Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten. Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten. Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.
Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherung: Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherung: Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.
Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherung: Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen, außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.
Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit

verschiedenen Unternehmen abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h., Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen abfragbar.

Dieser Maklervertrag umfasst auch die Erteilung von SEPA-Lastschriftaufträgen und Einzugsermächtigungen gegenüber Versicherern und sonstigen Produktpartnern zur Abbuchung der Versicherungsbeiträge bzw. sonstiger Entgelte.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

8. Onlineverwaltung über das Internet und über die App: SIMPLR

Der Auftraggeber (Kunde) wird über den Anbieter blaudirekt in Lübeck durch den Versicherungsmakler online verwaltet. Die Kosten bei blaudirekt werden durch den Makler bezahlt. Durch die Onlineverwaltung bekommt der Auftraggeber eine Kundennummer und ein Passwort. Er hat jederzeit Zugriff auf seine Daten und Verträge. Gleichzeitig werden alle Kopien / Schreiben / Policen usw. der Gesellschaften gescannt und ebenfalls online zur Verfügung gestellt. Aus dem Programm kann der Auftraggeber jederzeit dem Makler eine Mail oder sms senden. Ein Ausschluss dieser Onlineverwaltung ist nicht möglich. Somit ist eine Datenspeicherung auch beim Onlineverwalter (Siehe Punkt 1) nötig und gilt mit dem unterschriebenem Maklervertrag als mitgenehmigt.